

Von: [REDACTED]@um.bwl.de>

Gesendet: Dienstag, 8. Oktober 2019 13:09

An: [REDACTED]@bmu.bund.de>

Cc: [REDACTED]@um.bwl.de>; [REDACTED]

[REDACTED]@um.bwl.de>; [REDACTED]@um.bwl.de>

**Betreff:** WG: Entwurf des Bundes-Klimaschutzgesetzes - Länderbeteiligung ( Frist: 8.10.2019, 10:00 )

Sehr geehrter Herr [REDACTED],  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übersendung des Referentenentwurfs für ein Bundesklimaschutzgesetz. Der Klimaschutz zählt zu den größten Herausforderungen unserer Zeit und betrifft den Bund genauso wie die Bundesländer. Innerhalb der sehr kurzen Frist zur Stellungnahme von faktisch nur einem Arbeitstag können wir leider keine umfassende Prüfung des Gesetzestextes vornehmen. Wir bedauern dies sehr und bitten eindringlich, die Länder bei diesem wichtigen Thema zukünftig so einzubeziehen, dass eine fundierte Meinungsbildung erfolgen kann.

Nach einer ersten Durchsicht des Gesetzestextes bitten wir vorab um die Berücksichtigung folgender Punkte:

- Im Klimaschutzplan 2050 und im Entwurf des Bundes-KSG aus dem Februar 2019 war noch ein Klimaschutzziel für 2050 vorgesehen. Im jetzt vorgelegten Entwurf des Bundes-KSG sollte – auch mit Blick auf die Planungssicherheit für Gesellschaft und Wirtschaft – das Minderungsziel von 95 % bis 2050 festgeschrieben werden.
- Gemäß § 4 Absatz 5 des Entwurfs wird die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Jahresemissionsmengen der Sektoren abzuändern. Diese Möglichkeit eröffnet große Spielräume zur Verschiebung der Emissionsmengen. Die entsprechende Rechtsverordnung sollte daher nur mit Zustimmung des Bundesrates erlassen werden.
- Das Umweltbundesamt erstellt gemäß § 5 Abs. 1 die Daten der Treibhausgasemissionen in den Sektoren für das zurückliegende Kalenderjahr. Diese Daten sollten auch von den Ländern genutzt werden können, was auch voraussetzt, dass die entsprechenden Daten landesspezifisch ausgewiesen werden. Dies würde zur Vergleichbarkeit von Bundes- und Landesberechnungen beitragen, zumal das UBA auch die Berechnung beispielsweise in Baden-Württemberg zur Validierung nutzt. Vor diesem Hintergrund sollte die entsprechende Rechtsverordnung nach § 5 Abs. 4 nur mit Zustimmung des Bundesrates erlassen werden.
- Die Anpassung an die Folgen des Klimawandels sollte – wie in den meisten Landesklimaschutzgesetzen – in das Bundes-KSG aufgenommen werden.

Weitere Stellungnahmen zum Entwurf des Bundesklimaschutzgesetzes behalten wir uns vor.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]



Baden-Württemberg

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft  
Referat 22  
Klimaschutz  
Kernerplatz 9  
70182 Stuttgart  
Telefon: +49 711 126 [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]@um.bwl.de

Internet: [www.um.baden-wuerttemberg.de](http://www.um.baden-wuerttemberg.de)

+++ Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob der Ausdruck dieser E-Mail erforderlich ist +++